



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. Dezember 2013

Nummer 50/51

<b>A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b>			
326	Umstufung von Teilstrecken der L 5 und L 361 im Gebiet der Gemeinde Weeze	S. 433	333 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Aleris Recycling (German Works) GmbH S. 435
<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
327	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung „MeinWohnen“)	S. 434	334 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV S. 436
328	Anerkennung einer Stiftung („ifm Holding Stiftung“)	S. 434	335 Satzungsänderung Bergisch-Rheinischer Wasserverband S. 438
329	Anerkennung einer Stiftung („Stiftung für Kinder und Jugendliche hilfsbedürftiger Familien in Mönchengladbach“)	S. 434	336 Änderung der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze S. 440
330	Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Düsseldorfer Kinderträume“)	S. 435	337 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten „Herr Russlan Vibly aus Mülheim an der Ruhr“ S. 440
331	Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG (Jens Längen GmbH & Co.KG)	S. 435	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
332	Bestellung von bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfegern (Herr Stephan Kuypers)	S.435	338 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 441
			339 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 442
			340 Verlust eines großen Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr S. 442

### Hinweis

Die erste Ausgabe im neuen Jahr erscheint am Donnerstag, den 9. Januar 2014. Hierzu ist am Donnerstag, den 2. Januar 2013, Redaktionsschluss.

### A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 326 Umstufung von Teilstrecken der L 5 und L 361 im Gebiet der Gemeinde Weeze

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-13/260

Düsseldorf, den 2. Dezember 2013

Im Gebiet der Gemeinde Weeze, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbe-deutung von Teilstrecken der Landstraßen 5 und 361 geändert.

#### Die Teilstrecken der L 5

1.) von Netzknoten (NK) 43030030 nach NK 4303 4990 von Station 0,000 nach Station 0,756 (Länge: 0,756 km)

2.) von NK 4303 0030 nach NK 4303 4990 von Station 0,774 nach Station 1,027 (Länge: 0,253 km)

3.) von NK 4303 4990 nach NK 4303 0020 von Station 0,000 nach Station 0,816 (Länge: 0,816 km) (Gesamtlänge: 1,825 km)

sowie die Verbindungsstrecke im Netzknoten 4303 499  
4.) von B nach C (Länge: 0,053 km)

sowie die Teilstrecken der **L 361**  
5.) von NK 4303 491C nach NK 4303 003O  
von Station 0,000 nach Station 0,072 (Länge: 0,072 km)

6.) von NK 4303 003O nach NK 4303 034O  
von Station 0,000 nach Station 0,346 (Länge: 0,346 km)

7.) von NK 4303 034O nach NK 4303 492O  
von Station 0,000 nach Station 0,236 (Länge: 0,236 km)

und die Teilstrecke des Willy-Brandt-Rings  
8.) von NK 4303 491B nach NK 4303 038O  
von Station 0,000 nach Station 1,702 (Länge: 1,702 km)

werden mit Wirkung zum 01.01.2014 gemäß § 8 StrWG NRW zur Gemeindestraße (Ziffer 1 - 7) (§ 3, Abs. 4 StrWG NRW) abgestuft bzw. zur Landesstraße 5 (Ziffer 8) (§ 3, Abs. 2 StrWG NRW) aufgestuft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewährt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag  
Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 433

## **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **327 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung „MeinWohnen“)**

Bezirksregierung  
21.13-St.1648

Düsseldorf, den 4. Dezember 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### **Stiftung „Mein Wohnen“**

mit Sitz in Geldern-Pont gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 06.11.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 434

### **328 Anerkennung einer Stiftung („ifm Holding Stiftung“)**

Bezirksregierung  
21.13-St.1767

Düsseldorf, den 9. Dezember 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nicht gemeinnützige

#### **„ifm Holding Stiftung“**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26.11.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 434

### **329 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung für Kinder und Jugendliche hilfsbedürftiger Familien in Mönchengladbach“)**

Bezirksregierung  
21.13-St.1678

Düsseldorf, den 9. Dezember 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### **„Stiftung für Kinder und Jugendliche hilfsbedürftiger Familien in Mönchengladbach“**

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.11.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 434

### **330 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Düsseldorfer Kinderträume“)**

Bezirksregierung  
21.13-St.1701

Düsseldorf, den 5. Dezember 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### **„Stiftung Düsseldorfer Kinderträume“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 25.11.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 435

### **331 Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG (Jens Längen GmbH & Co.KG)**

Bezirksregierung  
24.05.30-03.07 (Jens Längen)

Düsseldorf, den 11. Dezember 2013

Hiermit wird die Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG vom 28.09.2005, Aktenzeichen: 24.30-03/07, ausgestellt auf die Firma Jens Längen GmbH & Co. KG, Frintroperstr. 67 in 46047 Oberhausen, für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 435

### **332 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Stephan Kuypers)**

Bezirksregierung  
34.03.03.02 KLE 24

Düsseldorf, den 10. Dezember 2013

Mit Wirkung vom 01.01.2014 wird Herr Stephan Kuypers für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 24. Kehrbezirk im Kreis Kleve (Ortsteil Wankum, sowie von der Gemeinde Straelen Teile des Ortsteils Herongen) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 435

### **333 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Aleris Recycling (German Works) GmbH**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0082/12/0304.1

Düsseldorf, den 19. Dezember 2013

Die Firma Aleris Recycling (German Works) GmbH, Aluminiumstraße 3, 41515 Grevenbroich hat mit Datum vom 11.05.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 3.4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Umschmelzbetriebes 3 (Recycling-Ofen) auf dem Werksgelände in 41515 Grevenbroich, Gemarkung Allrath, Flur 12, Flurstück 88 gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- **Alternativer Einsatz von Natriumbicarbonat (NaHCO<sub>3</sub>) statt Weißkalkhydrat als Additiv in der Abgasbehandlungsanlage Filter 58.**
- **Abguss von Flüssialuminium aus dem Recycling-Ofen in sogenannte Kokillengestelle/Piggestelle mittels Transporttiegel und Stapler-Drehgerät bis maximal 110 t pro Tag**

**- Die Gesamtschmelzleistung des Umschmelzbetriebes 3 von 50.000 t/a (Output) bleibt unverändert.**

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Gratzfeld

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 435

**334 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0109/13/4.1.17

Düsseldorf, den 10. Dezember 2013

**Antrag nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) der Compo Expert GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage durch Wiederaufbau der Rohstoff- und Produktlager in Krefeld.**

Die Firma Compo Expert GmbH hat mit Datum vom 25.09.2013 bei der Bezirksregierung Düssel-

dorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage durch Wiederaufbau der Rohstoff- und Produktlager gestellt.

Die zu ändernde Anlage auf dem Werksgelände der Compo Expert GmbH, Ohlendorffstraße 29 in 47809 Krefeld, Gemarkung Linn, Flur 21, Flurstücke 4 + 10 + 22 sowie Gemarkung Gellep-Stratum, Flurstücke 11 + 14 + 364, soll nach Erteilung der Genehmigung sowie Errichtung der Rohstoff- und Produktlager umgehend in Betrieb genommen werden. Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

Aufbau von 3 Lagerhallen mit einer Gesamtkapazität von 71.000 t als Ersatz für die abgebrannte Lagerhalle inklusive der notwendigen Fördereinrichtungen (Bandbrücken), Errichtung und Betrieb eines Additivlagers mit einer Kapazität von 450 t, einer neuen LKW- und Containerabfüllstation sowie einer neuen Schiffsbeladung.

Das Lager dient der Produktionsanlage für Düngemittel. Dort werden die Ausgangsstoffe für die Produktion und auch die fertigen Produkte gelagert. Bei den Produkten handelt es sich um ammoniumnitrathaltige Düngemittel der Gruppe C gemäß Technische Regel für Gefahrstoffe 511 (TRGS 511). Gruppe C bedeutet, die Dünger sind weder zur selbstunterhaltenden fortschreitenden thermischen Zersetzung noch zur detonativen Umsetzung fähig, entwickeln jedoch beim Erhitzen Stickoxide.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.17 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln handelt.

Die Anlage fällt unter Nr. 4.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 3 c S. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **06.01.2014 bis einschließlich 05.02.2014** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf**, Zimmer 240,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr,  
13:00 bis 16:00 Uhr,  
und  
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr,

**Stadt Krefeld**, Parkstraße 10, 47829 Krefeld,  
Raum 2.C06 in der 2. Etage,  
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag  
von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
und  
Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr,

**Stadt Duisburg**, Sittardsberger Allee 14,  
47249 Duisburg, Bürgerservice-Zimmer 1,  
Montag und Mittwoch bis Freitag  
von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
und  
Dienstag 08.00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211 475 9323
2. bei der Stadt Krefeld unter Telefon-Nr. 02151 3660 3901
3. bei der Stadt Duisburg unter Telefon-Nr. 0203 283 7121

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 06.01.2014 bis 19.02.2014** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwender und Einwenderinnen enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner / diejenige Unterzeichnerin als Vertreter / Vertreterin der übrigen Unterzeichner / Unterzeichnerinnen, der / die darin mit seinem / ihrem Namen, seinem / ihrem Beruf und seiner / ihrer Anschrift als Vertreter / Vertreterin bezeichnet ist, soweit er / sie nicht von ihnen als Bevollmächtigter / Bevollmächtigte bestellt worden ist. Vertreter / Vertreterin kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter / die Vertreterin keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender / Einwenderinnen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **19.03.2014, 09:00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Restaurant Küferei, Dujardinstraße 9 in 47829 Krefeld**.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern / Teilnehmerinnen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Lemke

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 436

### **335 Satzungsänderung Bergisch-Rheinischer Wasserverband**

Bezirksregierung  
54.04.01.03

Düsseldorf, den 17. Dezember 2013

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBL. I S. 405)) genehmige ich die vom Vorstand des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes am 17.07.2013 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 01.01.2013 (Amtsblatt Nr. 1 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 10.01.2013) wie folgt:

#### **§ 46 Verteilung der Beiträge für die Gewässerunterhaltung**

Satz 1 wird um den Satzteil „nach dem Umfang der Erschwerung“ verkürzt.

Satz 1 Nr. 2 ist zu ergänzen, indem hinter „die Gemeinden“ folgender Satzteil eingefügt wird:  
nach dem Umfang des Vorteils

Nr. 2 Satz 3 ist zu ergänzen, indem hinter „Gemeinden wird“ der Satzteil „nach dem Umfang des Vorteils“ eingefügt wird  
und hinter „die Erschwerer“ der Satzteil „nach Nr. 1“ eingefügt wird.

#### **§ 47 Beitragsmaßstäbe für Erschwerer der Gewässerunterhaltung**

In Absatz 1 Nr. 1 wird der Satzteil „nach der Größe der entwässerten Flächen der Gemeinden;“ durch den folgenden Satzteil ersetzt:

nach dem Produkt aus der Größe der entwässerten Flächen der Gemeinden nach dem Stande am 31. Dezember des auf das Veranlagungsjahr bezogenen Vorvorjahres, einem mittleren Befestigungsgrad dieser Flächen bei den Gemeinden im Verbandsgebiet von 52 %, einem Minderungsfaktor für die Ableitung von Niederschlagswasser von diesen Flächen über kommunale Kläranlagen von 70 % und einer durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge im Verbandsgebiet von 950 mm.

In Absatz 1 Nr. 2 wird der Satzteil „nach der Größe der befestigten Verkehrsflächen;“ durch den folgenden Satzteil ersetzt:

nach dem Produkt aus der Größe der befestigten Verkehrsflächen nach dem Stande am 31. Dezember des auf das Veranlagungsjahr bezogenen Vorvorjahres und einer durchschnittlichen Jahresniederschlagswassermenge im Verbandsgebiet von 950 mm.

In Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 wird der Ausdruck „Wassermenge“ durch den Ausdruck „Jahreswassermenge“ ersetzt.

In Absatz 1 Nr. 3 wird Satz 2 durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

Die Jahreswassermenge nach dem Stande am 31. Dezember des auf das Veranlagungsjahr bezogenen Vorvorjahres, abgerundet auf volle 1.000 Kubikmeter, ist von dem Einleiter nachzuweisen. Erfolgt kein Nachweis durch den Einleiter, ist die Menge dem die Einleitung zulassenden Bescheid nach dem Stande am 31. Dezember des auf das Veranlagungsjahr bezogenen Vorvorjahres zu entnehmen.

In Absatz 1 Nr. 3 Satz 4 wird hinter „die Einleitungsmenge“ der Ausdruck „nicht“ durch den Ausdruck „auch nicht vom Einleiter“ ersetzt.

In Absatz 1 Nr. 4 wird der Satzteil „nach der Anzahl der Anlagen.“ durch den folgenden Satzteil ersetzt:

bei Brücken, Durchlässen und Verrohrungen nach dem Durchmesser bzw. der lichten Höhe, der Länge und der Anzahl der Anlagen,  
bei Ufermauern nach der Länge und Anzahl der Anlagen,  
bei Stauanlagen nach der Anzahl der Anlagen.

Absatz 2 ist zu ergänzen, indem hinter Satz 2 der folgende Satz angefügt wird:

Der Anteil an dem Erschwereranteil durch Anlagen im und am Gewässer nach Abs. 1 Nr. 4 in einem Gemeindegebiet, für die nicht nach § 46 Nr. 1 einzelne Mitglieder beitragspflichtig sind, entfällt auf die betreffende Gemeinde.

#### **§ 48 Beitragsmaßstäbe für Gemeinden für die Gewässerunterhaltung**

Der Text von § 48 wird durch den folgenden Text ersetzt:

Der Umfang des Vorteils für Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet ergibt sich zu 90 % aus dem Produkt der Fläche des zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeindegebietes und der in Tabelle 2 festgesetzten Messzahl M 1 sowie zu 10 % aus dem Produkt der Fläche des zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeindegebietes und der in Tabelle 3 festgesetzten Messzahl M 2.  
Die Tabellen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 50 Beitragsmaßstäbe für den Umfang des Vorteils durch den Ausgleich der Wasserführung und den Gewässerausbau**

In Absatz 4 ist der Ausdruck „Tabelle 3“ durch den Ausdruck „Tabelle 4“ zu ersetzen.

#### **§ 56 Ermittlung des Verschmutzungsgrades des Abwassers der Mitglieder der Gruppe 2**

In Absatz 1 ist der Ausdruck „Tabelle 4“ durch den Ausdruck „Tabelle 5“ zweimal zu ersetzen.

#### **§ 77 Inkrafttreten**

§ 77 ist zu ergänzen, indem hinter Satz 2 der folgende Satz angefügt wird:

Die von der Verbandsversammlung 17.07.2013 beschlossenen Änderungen der §§ 46, 47, 48, 50 und 56 sowie die Änderungen bei den Tabellen 1 bis 5 treten rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

#### **Tabelle 1 (zu § 47 Abs. 2)**

Der Inhalt von Tabelle 1 ist durch den folgenden Text zu ersetzen:

Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil am Beitragsbedarf für die Gewässerunterhaltung wird auf 23,5 % des Gesamtaufwands festgesetzt.

Hiervon entfallen auf die Erschwerer nach § 47 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 insgesamt 54 %

Der Beiwert gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 3 beträgt für mechanisch biologisch behandeltes Abwasser aus kommunalen Klärwerken 1,1

alle sonstigen Einleitungen von Wasser und Abwasser 1,0

Auf die Erschwerer nach § 47 Absatz 1 Nr. 4 entfallen

insgesamt 46 %,

diese verteilen sich auf

Brücken, Durchlässe und Verrohrungen

DN>1200mm bzw. H>1200mm 4,6 %

Durchlässe und Verrohrungen

DN≤1200mm bzw. H≤1200mm 38,5 %

Ufermauern 2,4 %

Stauanlagen 0,5 %

#### **Tabelle 2 (zu § 48)**

Änderung: In der Tabelle ist der Ausdruck „Messzahl“ durch den Ausdruck „Messzahl M 1“ zu ersetzen.

#### **Tabelle 3 (zu § 50)**

Die bisherige Tabelle 3 wird die durch die folgende Tabelle 3 einschließlich der angeführten Überschriften ersetzt:

#### **Tabelle 3 (zu § 48)**

Gewässerdichte je km<sup>2</sup> des zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeindegebietes nach dem Stand vom 31. Dezember des auf das Veranlagungsjahr bezogenen Vorvorjahres.

von	bis	Messzahl M2
-	0,85	0,5
0,851	1,70	1,0
1,701	2,55	1,5
2,551	3,40	2,0
über	3,40	2,5

**Tabelle 4 (zu § 56 Abs. 1)**

Tabelle 4 wird durch die bisherige Tabelle 3 (zu § 50) ersetzt und mit „Tabelle 4 (zu § 50)“ überschrieben.

**Tabelle 5 (zu § 56 Abs. 1)**

Hinter Tabelle 4 wird die bisherige Tabelle 4 (zu § 56 Abs. 1) als „Tabelle 5 (zu § 56 Abs. 1)“ angefügt und mit der entsprechenden Überschrift versehen.

Im Auftrag  
gez. Kuntzsch

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 438

### 336 Änderung der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze

Bezirksregierung  
54.04.01.01

Düsseldorf, den 9. Dezember 2013

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbtag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 06.11.2013 beschlossene Änderung des u. g. Paragraphen der Verbandssatzung vom 12.12.2006 (Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 497), zuletzt geändert am 23.02.2012 (Abl. Reg.Ddf. 2012 S. 89) wie folgt:

**(1) § 1 – Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verband führt den Namen „Deichverband Bislich-Landesgrenze“. Er hat seinen Sitz in Emmerich am Rhein
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).
- (3) Für die Tätigkeit des Verbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG-) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG -) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AHWVG) in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Der Verband ist eine siegelführende Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Das Siegel ist von einem Kreis umschlossen und zeigt, im oberen Teil des Kreises, den runden Schriftzug: „Deichverband Bislich-Landesgrenze“, im unteren Teil des Kreises, den runden Schriftzug: „Hochwasserschutz – Schöpfwerke – Gewässer“. Im Inneren des Kreises ist die Schrift: „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zweizeilig und waagrecht angeordnet. Darunter ist ein stilisierter Deich mit überflutetem Vorland und wasserfreiem Hinterland angeordnet. Diese beiden Elemente werden durch einen waagerechten, durch den Kreis verlaufenden Strich getrennt.

Im Auftrag  
Sindram

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 440

### 337 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten „Herr Russlan Vibly aus Mülheim an der Ruhr“

Bezirksregierung  
21.04.03.08

Düsseldorf, den 10. Dezember 2013

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Russlan Vibly aus Mülheim an der Ruhr im Namen der Landesregierung für seine am 23.07.2012 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 440

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 338 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW S 442) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NW S. 471), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GV NW S. 685), in ihrer Sitzung am 05.07.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2013
Gesamtbetrag der Erträge auf	59.020.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.155.500 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.320.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.555.150 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	4.065.000 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus  
Investitionstätigkeiten (inkl. der nicht  
verausgabten Investitionen der Vorjahre)  
25.234.800 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur  
Finanzierung von Investitionen beträgt

	2013
Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2013	38.756.900 €

davon Kreditermächtigung  
aus Vorjahren in 2013

	20.000.000 €
in 2013 Umschuldungen	8.350.000 €

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigun-  
gen, der zur Leistung von Investitionsaus-  
zahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

	2013
festgesetzt auf:	3.000.000 €

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum  
Ausgleich des Ergebnisplans 2013 wird auf  
135.000 € und des Ergebnisplans 2014 auf 61.000 €  
festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite), der  
im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in An-  
spruch genommen werden darf, wird festgesetzt  
auf:

	2013
	6.000.000 €

#### § 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regional-  
verband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im  
Haushaltsjahr 2013 wird auf 0,6499 % der Bemess-  
ungsgrundlagen festgesetzt.

Von der Umlage wird zur Finanzierung der Nach-  
haltigkeit Kulturhauptstadt 2010 ein fester Zu-  
schuss in Höhe von 2,4 Mio. € verwendet.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 2013 wird auch für das Jahr 2014 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2014 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2013 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2013 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 26.07.2013 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (Uml-GenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2013 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 50. KW im Raum G 026 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, den 10. Dezember 2013

Horst Schiereck  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

### 339 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

„Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel ist gestohlen worden. Es wird hiermit für ungültig erklärt.“ Beschreibung des Dienstsiegels: Dienstsiegel, 30,0 mm Durchmesser, Gummistempel, Umschrift: Christoph-Rensing-Schule, Städt. Gem.-Grundschule Dormagen-Horrem; in der Mitte das Stadtwappen von Dormagen, in der unteren Mitte eine 2.

Dormagen, den 24. Oktober 2013

Peter-Olaf Hoffmann  
Bürgermeister  
Stadt Dormagen

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 442

### 340 Verlust eines großen Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr

Das große Dienstsiegel **„Schule am Dichterviertel“** der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in Verlust geraten. Das vorgenannte Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm. In der oberen Hälfte befindet sich im äußeren Kreis **„Schule am Dichterviertel“** sowie darunter **„Städt. Gemeinschaftsgrundschule an der Bruchstraße“**; in der unteren Hälfte befindet sich im inneren Kreis **„Primarstufe“** und darunter im äußeren Kreis **„Mülheim an der Ruhr“**. Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, bitte ich, das Personal- und Organisationsamt zu benachrichtigen.

Mülheim an der Ruhr, den 2. Dezember 2013

Im Auftrag  
(Briem)

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 442



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

---

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf